



**rhein
kreis
neuss**

RECHNUNGS-
PRÜFUNGS-
ORDNUNG

für den
Rhein-Kreis Neuss

mit
Dienstanweisung
für die
örtliche Rechnungsprüfung

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

für den

Rhein-Kreis Neuss

vom **xx.xx.xxxx**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rechnungsprüfungsordnung	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss	1
§ 3 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung	2
§ 4 Organisation und Geschäftsführung	2
§ 5 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	2
§ 6 Sonderprüfungen	4
§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung	4
§ 8 Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung	5
§ 9 Prüfungsablauf	6
§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses	6
§ 11 Sonstige Prüfungsberichte	7
<u>§ 12 Zentrale Antikorruptionsstelle</u>	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Dienstweisung	11
§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	11
§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen	12
<u>§ 3 Prüfungsdurchführung</u>	12
§ 4 Prüfungsberichte und Vermerke	13
§ 5 Kennzeichnung der geprüften Unterlagen	14
§ 6 Schriftverkehr	14
§ 7 Vorschriftensammlung	14
§ 8 Inkrafttreten	15

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

für den Rhein-Kreis Neuss

vom **xx.xx.xxxx**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am **xx.xx.xxxx** zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3 **und 4, 92 Abs. 4 und 5**, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO), beide in der jeweils gültigen Fassung, **folgende** Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Landrat eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen der Landrat, der Kämmerer, die Dezernenten, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertreter sowie die beteiligten Prüfer teil. Auf Anordnung des Landrats oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungsausschusses können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.

- (4) Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag, soweit sie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung betreffen, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet; alle Vorlagen sind dem Landrat zur Abzeichnung vorzulegen.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss sinngemäß.
- (6) Die Sitzungsniederschrift wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 3

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter (§ 3 Abs. 4 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist Vorgesetzter (§ 3 Abs. 5 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

§ 4

Organisation und Geschäftsführung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den bestellten Prüfern und sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Kreistag bestellt und abberufen.
- (3) Bei der Auswahl der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.
- (4) Die Leitung sowie die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen.

§ 5

Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW und den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz wahrzunehmen.

- (2) Der örtliche Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen,
 5. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 6. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,
 8. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises,
 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,
 11. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle,
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 102 Abs. 2 GO NRW),
 13. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss,
 14. die Prüfung von DV-Verfahren außerhalb der Haushaltswirtschaft sowie der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung, sofern die örtliche Rechnungsprüfung diese für prüfungspflichtig erklärt,
 15. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei Zuschussempfängern des Kreises auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsrichtlinien und -bescheiden verankerten Rechte,
 16. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat; die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, die örtliche Rechnungsprüfung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.
- (3) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
-

- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung berät die Verwaltung in rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Hierbei darf keine Kollision mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung entstehen. In die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, Dienstgeschäften und in die Entscheidungsverantwortung darf sie nicht eingebunden werden.

§ 6 Sonderprüfungen

- (1) Der Kreistag kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Prüfung des Jahresabschlusses) der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Landrat kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Soweit die örtliche Rechnungsprüfung als Vorprüfstelle für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.
- (5) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben vorübergehend einzuschränken.

§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältnissen und dgl. sowie die Vorlage und Aushängung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den lesenden Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung darf zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere zur Aufdeckung von Korruptionsdelikten, einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in pseudonymisierter Form durchführen.

Ergibt sich ein Verdachtsfall, dürfen die Daten personalisiert werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat die näheren Umstände, die sie zu einem Abgleich nach Satz 1 veranlasst, zu dokumentieren. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über Inhalt, Umfang und Zweck des automatisierten Abgleichs zu unterrichten, sobald der Zweck durch die Unterrichtung nicht mehr gefährdet wird.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe haben die Prüfer im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (7) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

§ 8

Unterrichtung/Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich zu unterrichten von:
 - allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
 - staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 - Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
 - Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
 - Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
 - Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushaltswirtschaft,
 - vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens und der technikunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen.

gungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z.B. Dienstabweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Bewilligungsbescheide zu örtlichen Zuschüssen, ADV-Dokumentationen und dgl.).

- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Kreistags- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügbaren, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, [Revisionsstützpunkte der Bundesagentur für Arbeit zum Jobcenter Rhein-Kreis Neuss](#), Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Prüfungsablauf

- (1) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Dezenten und die Leitungen der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Bei unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung ist die Benachrichtigung nach der Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den zuständigen Dezenten, notfalls den Landrat, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (1) Der Landrat leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses spätestens bis zum 15.04. der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Landrat unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung fasst die örtliche Rechnungsprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Kreistag ist dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Sonstige Prüfungsberichte

- (1) Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbeobachtungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern.
 - (2) Berichte über unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung und der Zahlungsabwicklung sind dem Landrat und über den Kämmerer der Leitung der Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung zuzuleiten.
-

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von allen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Landrats durchführt, eine Durchschrift dem Landrat vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln darüber, was als „bedeutsame Prüfungen“ zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 12

Zentrale Antikorruptionsstelle

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung als zentraler Antikorruptionsstelle des Rhein-Kreises Neuss obliegt es im Rahmen der Korruptionsverhütung und -bekämpfung insbesondere, Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie Dienststellen und Mitarbeiter/innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen.
- (2) Alle Dienststellen und Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, vorgesetzte Stellen oder die örtliche Rechnungsprüfung bei begründetem Verdacht auf Korruption rechtzeitig und umfassend zu informieren. Ist Informationsempfänger die vorgesetzte Stelle, unterrichtet diese umgehend die örtliche Rechnungsprüfung. Alle Mitarbeiter/innen sollen regelmäßig über Formen der Korruption sowie über Maßnahmen und Regelungen zur Korruptionsprävention unterrichtet werden.
- (3) Der Unterrichtspflicht nach Absatz 2 ist Rechnung getragen, wenn der Antikorruptionsbeauftragte der Kreisverwaltung über den konkreten Korruptionsverdacht informiert wird, der seinerseits umgehend die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.2007, letzte Änderung vom 10.2.2012, außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

DIENSTANWEISUNG

für die

örtliche Rechnungsprüfung
des Rhein-Kreises Neuss

vom **XX.XX.XXXX**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung	11
§ 2 Inhalt und Ziele der Prüfungen	12
<u>§ 3 Prüfungsdurchführung</u>	12
§ 4 Prüfungsberichte und Vermerke	13
§ 5 Kennzeichnung der geprüften Unterlagen	14
§ 6 Schriftverkehr	14
§ 7 Vorschriftensammlung	14
§ 8 Inkrafttreten	15

DIENSTANWEISUNG

für die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung für den Rhein-Kreis Neuss vom xx.xx.xxxx wird folgende Dienstanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung erlassen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Dienstanweisung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

§ 1

Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt den Prüfplan auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte sowie die sonstigen Arbeiten und gibt die dazu erforderlichen Weisungen. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte verantwortlich.
- (2) An wichtigen Prüfungen **soll** die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung selbst teilnehmen. Soweit die Aufgaben der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung es zulassen, nimmt sie auch an sonstigen Prüfungen teil.
- (3) Zur Förderung des Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung Dienstbesprechungen abzuhalten.
- (4) Die Prüfer haben ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen; Arbeitsrückstände sind der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mitzuteilen.
- (5) Die Prüfer sind verpflichtet,
 - a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,
 - b) auf Äußerungen zu verzichten, die geeignet sind, die für den Prüfungsgegenstand verantwortlichen Dienstkräfte zu diffamieren,
 - c) Handlungen zu unterlassen, die nicht zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten sind,
 - d) die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über den Fortgang der Prüfungen – bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich – zu unterrichten.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung hat allgemein anerkannte Prüfungsstandards für die öffentliche Verwaltung anzuwenden. Soweit solche nicht vorhanden sind und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, soll sich die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Arbeit an anerkannten Standards der Revision (insbesondere Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW, Deutsches Institut für Interne Revision – DIIR und Institut der Rechnungsprüfung – IDR) ausrichten.

§ 2

Inhalt und Ziele der Prüfungen

- (1) Die Prüfer müssen sich insbesondere vergewissern, ob
- a) die Verwaltungstätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht (Prüfung auf Recht- und Ordnungsmäßigkeit),
 - b) die Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zum erzielten oder beabsichtigten Erfolg stehen (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit),
 - c) über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde,
 - d) eine rechtzeitige und vollständige Anordnung und Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist,
 - e) in die Abwicklung der mit Einzahlungen und Auszahlungen verbundenen Verwaltungsaufgaben genügend Sicherungen eingebaut sind.

Die vorgenannten Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.

- (2) Der Aufwand jeder Prüfung ist in ein möglichst günstiges Verhältnis zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko zu setzen. Er richtet sich vor allem nach der finanziellen Bedeutung, dem Schwierigkeitsgrad und der Fehlerhäufigkeit des zu prüfenden Bereiches sowie dem Umfang interner Kontrollen.

§ 3

Prüfungsdurchführung

- (1) Art, Methoden und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der Rechnungsprüfungsordnung, dieser Dienstanweisung und der von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung erteilten Weisungen dem Prüfer überlassen. Er kann sich bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken, wenn das ausreicht, um zu beurteilen, ob die Aufgabenerledigung richtig, zweckmäßig, wirtschaftlich und zuverlässig erfolgt.
- (2) Vor dem Abschluss von Prüfungen, die zu wesentlichen Feststellungen oder Empfehlungen führen, soll eine Schlussbesprechung mit der geprüften Stelle stattfinden. Sofern es Prüffeststellungen erfordern, ist ein abgestimmter Maßnahmenplan mit der geprüften Stelle zu vereinbaren.
- (3) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Rechnungsprüfung im Verlauf der Prüfung entstehen, sind dieselben

Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten. Sie sind zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsprävention und –bekämpfung erforderlich sind.

- (4) In Fällen von Korruption oder von begründetem Korruptionsverdacht, die die örtliche Rechnungsprüfung bei ihren Prüfungen feststellt oder von denen sie Kenntnis erhält, unterrichtet sie unverzüglich den Landrat, den zuständigen Dezernenten, das Rechtsamt und die zuständige Leitung des Amtes, des Eigenbetriebes oder der sonstigen Stellen und Einrichtungen. Eine Unterrichtung über das Rechtsamt hinaus unterbleibt, sofern dadurch spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gefährdet werden oder dies zur Abwendung von Schaden zu Lasten des Rhein-Kreises Neuss erforderlich ist.

§ 4

Prüfungsberichte und Vermerke

- (1) Prüfungsfeststellungen sind, wenn möglich, im Einvernehmen mit der geprüften Stelle auszuräumen. Im Übrigen sind Feststellungen von Bedeutung in einen Prüfungsbericht aufzunehmen; ansonsten genügt ein Vermerk. Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet, welche **Prüfungsbemerkungen** in den Prüfungsbericht aufgenommen werden. Sie trägt neben den Prüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der Prüfer allein verantwortlich.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen, sofern dies über den Maßnahmenplan hinaus erforderlich ist. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der Organisationseinheiten, Einrichtungen und Betriebe, in wichtigen Angelegenheiten durch den zuständigen Dezernenten, zu unterzeichnen und der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (4) Prüfungsberichte sind sachlich, kurz und klar abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und die gewonnenen Erkenntnisse beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Persönliche Werturteile sind zu vermeiden. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.
- (5) Prüfungsbemerkungen zeigen das wesentliche Ergebnis der Prüfung auf. Sie sind im Schriftbild hervorgehoben und je nach Bedeutung mit den nachstehenden Zusätzen zu versehen:
- F (Feststellung) = im Rahmen der Prüfung ermittelter Sachverhalt
 - E (Empfehlung) = Vorschlag zur Beseitigung eines Mangels

- M (Maßnahme) = mit der geprüften Stelle vereinbarte Aktivität zu einer Prüfungsbemerkung

§ 5

Kennzeichnung der geprüften Unterlagen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind mit Datum und Namenszeichen (Paraphe), mit einem Prüfungsstrich oder mit einem Stempelaufdruck „Geprüft“ in grüner Farbe zu versehen. Anderen Dienststellen ist deshalb die Benutzung von Schreibmitteln mit grüner Farbe untersagt, mit Ausnahme der technischen Dienststellen und dem Fachbereich Umwelt für Zeichnungen, statische Berechnungen usw.
- (2) Prüfungsberichte werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben. Prüfungsvermerke sind vom Prüfer zu unterschreiben und von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung mit dem Vermerk „Gesehen“ zu kennzeichnen.

§ 6

Schriftverkehr

- (1) Schreiben, die sich aus der Vorlage und der weiteren Bearbeitung der Prüfungsberichte ergeben, werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet. Das Gleiche gilt für den sonstigen Schriftverkehr.
- (2) Die örtlichen Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig und nach außen unter der Bezeichnung:

„Rhein-Kreis Neuss
Rechnungsprüfung“.

Im inneren Schriftverkehr ist die Kurzbezeichnung nach dem Verwaltungsgliederungsplan, bei Prüfungsberichten die Bezeichnung „Rechnungsprüfung“ zu verwenden.

- (3) Schriftwechsel von besonderer Bedeutung wird über den Landrat bzw. den zuständigen Dezernenten geleitet.

§ 7

Vorschriftensammlung

- (1) Die Prüfer haben sich mit den für ihre Tätigkeit erforderlichen Bestimmungen und den allgemeinen Dienstvorschriften vertraut zu machen und sich, soweit erforderlich, über die Organisation und die Rechtsgrundlagen der zu prüfenden Stelle zu informieren.
- (2) Die Prüfer sind verpflichtet, eine Sammlung der ihnen für ihr Arbeitsgebiet zugeleiteten Vorschriften und Anordnungen anzulegen, sich über deren Inhalt zu unterrichten und die Sammlung auf dem Laufenden zu halten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss vom 17.12.2007 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat